Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3084

Sachgebiet 784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Zu 17/72

Bonn, den 3. Februar 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission **der Europäischen Gemeinschaften für**

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Zucker.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Januar 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 [2]), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 1009/67/EWG sieht in Artikel 21 Absatz 1 die Möglichkeit vor, geeignete Maßnahmen zu treffen, wenn der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten; diese Maßnahmen beziehen sich auf den Handel mit dritten Ländern; sie werden aufgehoben, sobald die tatsächliche Störung oder die Gefahr einer Störung nicht mehr besteht.

Es obliegt dem Rat, die Durchführungsbestimmungen zu dem vorgenannten Artikel 21 Absatz 1 zu erlassen sowie festzulegen, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten vorsorglich Maßnahmen treffen können.

Es empfiehlt sich infolgedessen, die wichtigsten Anhaltspunkte festzulegen, an Hand welcher beurteilt werden kann, ob der Markt in der Gemeinschaft ernstlich gestört oder von einer ernstlichen Störung bedroht ist.

Da die Anwendung von Schutzmaßnahmen davon abhängt, welcher Einfluß auf den Markt der Gemeinschaft vom Handel mit dritten Ländern ausgeht, müssen bei der Beurteilung der Lage auf diesem Markt neben den Besonderheiten des Marktes selbst die Faktoren der Entwicklung des Handels berücksichtigt werden.

Es ist angezeigt, die Maßnahmen festzulegen, die gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG getroffen werden können; diese Maßnahmen müssen so beschaffen sein, daß die ernstlichen Marktstörungen bzw. die Gefahr solcher Störungen beseitigt werden; sie müssen der Lage angemessen sein, um zu verhindern, daß sie andere als die gewünschten Wirkungen haben.

Der Marktmechanismus auf dem Zuckersektor umfaßt eine Lizenzregelung und eine Regelung der Vorausfestsetzung der Abschöpfungen und Erstattungen; diese Regelungen führen dazu, die Vorschriften festzulegen, nach denen vorsorgliche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene im Anschluß an eine summarische Prüfung der Lage beschlossen werden können.

Wird bei der Beurteilung der Lage an Hand der vorstehend erwähnten Anhaltspunkte festgestellt, daß auf dem Markt eines Mitgliedstaats die Voraussetzungen des Artikels 21 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG erfüllt sind, so müssen die Maßnahmen, die dieser Staat in Anwendung dieses Artikels ergreift, begrenzt werden; die Maßnahmen, die in diesem Fall getroffen werden können, müssen so beschaffen sein, daß sie eine weitere Verschlechterung der Marktlage verhindern; es muß sich jedoch um vorsorgliche Maßnahmen handeln; der vorsorgliche Charakter der einzelstaatlichen Maßnahmen rechtfertigt ihre Anwendung nur bis zum Inkrafttreten eines Gemeinschaftsbeschlusses.

Es obliegt der Kommission, über die im Anschluß an einen Antrag eines Mitgliedstaats zu treffenden gemeinschaftlichen Schutzmaßnahmen binnen einer Frist von 24 Stunden nach Eingang dieses Antrags zu entscheiden; damit die Kommission die Marktlage bestmöglich beurteilen kann, ist vorzusehen, daß sie so früh wie möglich von der Tatsache unterrichtet wird, daß ein Mitgliedstaat vorsorgliche Maßnahmen anwendet; es ist daher angebracht, daß sie der Kommission sofort nach der Beschlußfassung zu notifizieren sind und daß diese Notifikation als Antrag im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG gilt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um zu beurteilen, ob in der Gemeinschaft der Markt für eines oder mehrere der unter Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG fallenden Erzeug-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 23. Dezember 1971, S. 8

nisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden können, werden insbesondere berücksichtigt:

a) die Erzeugnismengen, für die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen erteilt bzw. beantragt worden sind;

b) die verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft;

c) die auf dem Markt der Gemeinschaft festgestellten Preise oder deren voraussichtliche Entwicklung, insbesondere ihre Tendenz zu einer überhöhten Preissteigerung;

d) die Menge von Erzeugnissen, für die Interventionsmaßnahmen getroffen werden oder bei denen die Gefahr besteht, daß für sie Interventionsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Artikel 2

1. Die Maßnahmen, die getroffen werden können, wenn die in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Lage eintritt, sind:

a) vollständige oder teilweise Einstellung der Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen, was die Unzulässigkeit neuer Anträge bewirkt;

b) vollständige oder teilweise Ablehnung der bereits eingereichten Anträge auf Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen;

c) für die Erzeugnisse, die der Vorausfestsetzungsregelung für Abschöpfungen oder Erstattungen unterliegen:

   aa) vollständige oder teilweise Einstellung der Vorausfestsetzung der Abschöpfungen oder Erstattungen, was die Unzulässigkeit neuer Anträge bewirkt;

   bb) vollständige oder teilweise Ablehnung der bereits eingereichten Anträge auf Vorausfestsetzung der Abschöpfungen oder Erstattungen sowie auf Erteilung der Lizenzen.

2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen dürfen nur in dem Umfang und für die Zeit getroffen werden, die unbedingt notwendig sind. Sie dürfen sich nur auf Erzeugnisse erstrecken, deren Herkunfts- oder Bestimmungsland ein drittes Land ist. Sie können auf Einfuhren mit Herkunft aus oder Ursprung in bestimmten Ländern, Ausfuhren nach bestimmten Ländern, bestimmte Qualitäten oder Aufmachungen beschränkt werden. Sie können auf Einfuhren nach oder auf Ausfuhren aus bestimmten Gebieten der Gemeinschaft beschränkt werden.

3. Die in Absatz 1 genannte Ablehnung der Anträge findet auf die Anträge Anwendung, die während der Zeiträume eingereicht werden, in denen die Aussetzung nach Artikel 3 oder Artikel 4 erfolgt ist.

Sollten jedoch plötzlich Umstände eintreten, die eine so starke Preisänderung zur Folge haben oder haben könnten, daß die Abschöpfung oder die Erstattung ihren Zweck offensichtlich nicht mehr erfüllt, so können alle Anträge abgelehnt werden, die nach dem Bekanntwerden dieser Umstände eingereicht worden sind.

Artikel 3

Nach einer summarischen Prüfung der Lage an Hand der in Artikel 1 aufgeführten Anhaltspunkte kann die Kommission durch Entscheidung feststellen, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG erfüllt sind. Sie notifiziert ihre Entscheidung den Mitgliedstaaten und gibt sie an ihrem Sitz durch Anschlag bekannt.

Diese Entscheidung bewirkt für die betreffenden Erzeugnisse von der hierfür angegebenen Uhrzeit an, wobei dieser Zeitpunkt nach der Notifizierung liegt, daß einerseits die Vorausfestsetzung der Abschöpfungen oder Erstattungen und andererseits die Erteilung der Lizenzen vorläufig eingestellt werden.

Diese Entscheidung gilt unbeschadet des Artikels 21 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG höchstens 48 Stunden lang.

Artikel 4

1. Ein Mitgliedstaat kann vorsorglich eine oder mehrere Maßnahmen treffen, wenn er bei der Beurteilung der Lage an Hand der in Artikel 1 genannten Anhaltspunkte zu der Ansicht gelangt, daß die Lage im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG auf seinem Hoheitsgebiet besteht.

Die vorsorglichen Maßnahmen bestehen

a) in der vollständigen oder teilweisen Einstellung der Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen;

b) für die Erzeugnisse, die der Vorausfestsetzungsregelung für Abschöpfungen oder Erstattungen unterliegen in der vollständigen oder teilweisen Einstellung der Vorausfestsetzung.

Artikel 2 Absatz 2 findet Anwendung.

2. Die vorsorglichen Maßnahmen werden der Kommission sofort nach der Beschlußfassung mit Fernschreiben notifiziert. Diese Notifikation gilt als

Antrag im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG. Diese Maßnahmen gelten nur bis zum Inkrafttreten des Beschlusses, den die Kommission auf dieser Grundlage faßt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Artikel 21 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht – ebenso wie die anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen in der Landwirtschaft – eine Klausel vor, die es ermöglicht, für den Fall, daß der Markt der Gemeinschaft bei einem oder mehreren Erzeugnissen aufgrund des Handels mit dritten Ländern ernstliche Störungen ausgesetzt ist oder von ernstlichen Störungen bedroht wird, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Der Wortlaut dieser Klausel ist in den verschiedenen Verordnungen identisch. Diese Verordnungen erteilen dem Rat die Vollmacht, die Durchführungsbestimmungen für die Schutzklausel zu erlassen und festzulegen, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen ergreifen können.

2. Die allgemeine Gliederung des vorliegenden Verordnungsentwurfs zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Zucker ist identisch mit den übrigen Durchführungsverordnungen, die der Rat bereits für andere Sektoren der Landwirtschaft verabschiedet hat (insbesondere Getreide, Reis, Schweinefleisch usw. – Verordnungen (EWG) Nr. 2591/69 bis 2596/69 sowie Milch, – Verordnung (EWG) Nr. 2115/71), wenn auch die hauptsächlich in Betracht gezogenen Faktoren und die zu ergreifenden Maßnahmen für die einzelnen Sektoren verschieden sind.

3. Für den Sektor Zucker wird vorgesehen, Gemeinschaftsmaßnahmen zur Beschränkung der Einfuhr oder der Ausfuhr zu ergreifen, indem die Erteilung von Lizenzen vollständig oder teilweise eingestellt wird oder für die betroffenen Erzeugnisse die Vorausfestsetzung der Abschöpfungen oder Erstattungen vollständig oder teilweise ausgesetzt wird.

4. Hinsichtlich der vorsorglichen Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat ergreifen kann, stützen sich die Bestimmungen des vorliegenden Verordnungsentwurfs auf die gleichen Beweggründe, wie die Bestimmungen der bereits verabschiedeten Verordnungen, d. h.:

a) die in Betracht gezogenen Kriterien sind identisch mit denen, die für die Beurteilung des Marktes der Gemeinschaft zugrundezulegen sind; aus begreiflichen Gründen werden jedoch nur die Faktoren berücksichtigt, von denen der Mitgliedstaat Kenntnis hat;

b) die Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat ergreifen kann, müssen vorsorglichen Charakter haben; sie werden erst nach einem diesbezüglichen Beschluß durch die Kommission endgültig wirksam;

c) diese vorsorglichen Maßnahmen müssen der Kommission notifiziert werden; diese Notifikation gilt als Antrag bei der Kommission auf eine Beschlußfassung dahingehend, ob es notwendig ist, Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu treffen.

5. Die Kommission weist darauf hin, daß die Anwendung der vorliegenden Verordnung – ebenso wie die Anwendung der bereits auf den anderen Sektoren erlassenen Verordnungen – unter Beachtung der bestehenden internationalen Verpflichtungen erfolgt.